

Aktenzeichen: 7 AZN 584/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 3. Januar 1984
- 7 AZN 584/83 -

I. Arbeitsgericht
Ludwigshafen

Urteil vom 23. Februar 1983
- 2 Ca 2900/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 21. September 1983
- 2 Sa 480/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. Januar 1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. September 1983 - 2 Sa 480/83 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Voraussetzungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

1. Zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses hat die Beschwerde keine Rechtssätze aus der anzufechtenden Entscheidung zitiert, sondern lediglich vorgetragen, der Rechtsstandpunkt des Landesarbeitsgerichts verstoße gegen Rechtssätze, die die Beschwerdeführerin aus angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zitiert hat. Abgesehen davon, daß die Entscheidung AP Nr. 46 zu § 256 ZPO nicht eine Kündigung betrifft, sondern einen Eingruppierungsstreit und nicht ersichtlich ist, mit welchen Ausführungen



des Landesarbeitsgerichts die übrigen zitierten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts divergieren könnten, fehlt es an der Voraussetzung für eine zulässige Divergenzbegründung: Zitat eines entsprechenden Rechtssatzes aus dem anzufechtenden Urteil.

2. Wegen der Auslegung des Klageantrages meint die Beschwerdeführerin, im anzufechtenden Urteil sei mit dem Satz, daß der Klageantrag unter Berücksichtigung des gesamten Vortrages der Parteien sachgerecht auszulegen sei, gegen die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 30 zu § 133 BGB verstoßen worden. Abgesehen davon, daß das Landesarbeitsgericht zu Recht davon ausgegangen ist, daß der Klageantrag unter Berücksichtigung des gesamten Vortrages der Parteien sachgerecht auszulegen sei, divergiert mit diesem Rechtssatz die angezogene Entscheidung AP Nr. 30 zu § 133 BGB nicht. Dort ist zur Frage der materiellen Auslegung nichts ausgeführt. Der von der Beschwerde zitierte Rechtssatz bezieht sich lediglich auf die Abgrenzungen der Kompetenz der Revisionsinstanz zu den Tatsacheninstanzen: "Die zur Auslegung von Willenserklärungen erforderliche Ermittlung der Begleitumstände sowie des inneren Willens der vertragschließenden Parteien ist eine tatrichterliche Aufgabe. Das Revisionsgericht hat nur zu prüfen, ob dem Tatrichter hierbei Rechtsfehler unterlaufen sind." Die Rechtssätze divergieren also nicht.

3. Im Zusammenhang mit der Auslegung von Schreiben der Beklagten meint die Beschwerde, das Schreiben oder frühere mündlich abgegebene Erklärungen seien nicht richtig ausgelegt oder gewertet worden. Abstrakte Rechtssätze aus dem anzufechtenden Urteil, mit denen eine Reihe von angezogenen Entscheidungen divergieren könnten, hat die Beschwerde nicht zitiert.

4. Entsprechend geht auch das Zitat aus AP Nr. 5 zu § 130 BGB ins Leere, denn die Beschwerde hat keinen Rechtssatz aus der anzufechtenden Entscheidung zitiert, mit dem der Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung divergieren könnte.



III. Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Becker

Dr. Röhler

Dr. Steckhan



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)